

(Erweiterung des Projektes ab Januar 2019 im Schuljahr 2018/19)

### **1. Zuwendungszweck**

Der Landessportbund Sachsen e.V (LSB) gewährt Zuwendungen für Sportler/innen nach Maßgabe der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung (SächsSchulULeistVO) auf der Grundlage der geltenden Fassung des Förderkonzeptes Leistungssport des LSB. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen werden zu den Ausgaben notwendiger außerhäuslicher Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) nur für Sportler/innen gewährt, welche keine Förderung entsprechend der o.g.Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) erhalten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Sportler/innen, die dem Talentfördersystem eines Landefachverbandes (LFV) angehören und eine schulische Ausbildung durchlaufen bzw. nach dem Real-/Hauptschulabschluss eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Das sind:

- \* Schüler einer Schule gemäß der Verwaltungsvorschrift Sportbetonte Schulen des SMK, die über eine vom LSB befürwortete LFV-Aufnahmeempfehlung verfügen.
- \* Schüler eines beruflichen Gymnasiums
- \* Schüler einer Fachoberschule

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird in der Sekundarstufe I nur gewährt, wenn der Sportler in einem den sächsischen Sportbetonten Schulen zugeordneten Internat wohnt und

- \* Mitglied in einem sächsischen Sportverein ist, für diesen bei Wettkämpfen startet sowie dem vom jeweiligen LFV berufenen D- bzw. L-Kader

oder

- \* einem vom jeweiligen Spitzenfachverband berufenen Kaderkreis (mindestens NK 2 bzw. D/C) angehört.

In der Jahrgangsstufe 10 der Oberschulen kann der Sportler auch ohne Kaderzugehörigkeit gefördert werden, wenn er im Vorjahr mindestens im D- bzw. L-Kader oder höher eingestuft war, Mitglied in einem sächsischen Sportverein ist und für diesen bei Wettkämpfen startet (Bestandsschutzregel).

Die Zuwendung wird in der Sekundarstufe II nur gewährt, wenn der Sportler in einem den sächsischen Sportbetonten Schulen zugeordneten Internat wohnt und einem vom jeweiligen Spitzenfachverband berufenen Kaderkreis (mindestens NK 2 bzw. D/C) angehört.

In der Jahrgangsstufe 12 kann der Sportler auch als L-Kader oder ohne Kaderzugehörigkeit gefördert werden, wenn er im Vorjahr mindestens im Nachwuchskader 2 bzw. D/C-Kader oder höher eingestuft war (Bestandsschutzregel).

## 5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Unterstützung wird als Festbetrag in Höhe von 175,- Euro pro Monat für 11 Monate im Schuljahr für die anfallenden Ausgaben der außerhäuslichen Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) gezahlt.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zum Förderkonzept Leistungssport.

Die Zuwendung kann gekürzt oder nicht gewährt werden, wenn der Sportler Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) oder ggf. Ausbildungsentgelt erhält.

## 6. Verfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag für ein Schuljahr gewährt. Der Antrag ist durch den Sportler (bis zum 18. Lebensjahr vertreten durch die Eltern) bis **30.09.** an den LSB zu richten

**Ausnahmeregelung im Schuljahr 2018/19:**

**Antragstellung bis 21.06.2019 (rückwirkend für den Zeitraum Januar bis Juni 2019)**

Zur Antragstellung ist das zugehörige **Antragsformular (F1)** zu verwenden.

Die Festlegung der monatlichen Zuwendung erfolgt nach Einzelfallentscheidung. Darüber erhält der Antragsteller vom LSB eine Bestätigung.

Die Zuwendung wird vom LSB auf das vom Antragsteller genannte Konto gezahlt. Die Zahlung erfolgt in drei Raten (August bis Dezember, Januar bis März, April bis Juni).

**Ausnahmeregelung im Schuljahr 2018/19:**

**Bei rückwirkender Antragstellung bis zum 21.06.2019 erfolgt die Zahlung des Zuschusses in einer Rate für den Zeitraum Januar bis Juni 2019 bis zum 05.07.2019.**

Enthält die Antragstellung vorsätzlich falsche Daten bzw. werden notwendige Änderungen im Jahresverlauf dem LSB nicht mitgeteilt, kann eine Rückforderung gewährter Zuwendungen erfolgen.

### Zeitschiene zum Verfahren der LSB-Internatsförderung

- |            |  |
|------------|--|
| bis 30.09. | Antragstellung mit Formular F1                                   |
| bis 15.11. | Bestätigung an Eltern zur Gewährung des beantragten Zuschusses   |
| bis 15.12. | Überweisung der 1. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger |
| bis 15.03. | Überweisung der 2. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger |
| bis 15.06. | Überweisung der 3. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger |